

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2021

vom 10.11.2021

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46/21 vom 18.11.2021, S. 354

Aufgrund § 10 Absatz 1 und Absatz 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540), wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1 - Öffnungszeiten

In nachstehend genanntem Ortsteil der Stadt Jena dürfen Verkaufsstellen an folgendem Sonntag aus besonderem Anlass für den **Verkauf von Waren von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr** geöffnet sein:

Sonntag:	Ortsteil:	Anlass:
05.12.2021	Jena-Zentrum	Jenaer Weihnachtsmarkt

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.